

wachungspflichtigen Kesselanlagen“ in einer vom Amt zugelassenen Ausbildungsstätte zu „erfolgen“^{3,4}.

2. Nach Inkrafttreten dieser Anordnung erteilte Facharbeiterzeugnisse
 - Maschinist/Spezialisierungsrichtung Wärmekraftwerksanlagen
 - Maschinist/Spezialisierungsrichtung Heizanlagen
 - Facharbeiter für Anlagen und Geräte/Spezialisierungsrichtung Dampferzeugung.
3. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung erteilte
 - Zeugnisse als staatlich geprüfter Kesselwärter gemäß ASAO 830
 - Befähigungsnachweise für Bedienungspersonen für Kesselanlagen
 - Facharbeiterzeugnisse, die die Anerkennung als staatlich geprüfter Kesselwärter gemäß ASAO 830 beinhalten*.

(3) Für ingenieurtechnisches Personal des Kesselherstellers, Feuerungsherstellers oder Betreibers, das selbständig überwachungspflichtige Kessel bedient, kann von den Festlegungen des Abs. 1 abgewichen werden, sofern es über die für den Kesselbetrieb notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt

(4) Vor Delegation von Werkträgern zur Ausbildung gemäß dem im Abs. 2 Ziff. 1 genannten Programm haben die Leiter von Betrieben deren kadermäßige und fachliche Eignung zu prüfen. Die gesundheitliche Tauglichkeit ist entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften nachzuweisen. Die Zulassung der Werkträgern zum Lehrgang erfolgt durch die zuständige Inspektion des Amtes in Abstimmung mit der Ausbildungsstätte. Über die Nichtzulassung der Werkträgern zum Lehrgang entscheidet der Leiter der zuständigen Inspektion des Amtes endgültig und informiert den delegierenden Betrieb.

(5) Die Leiter von Betrieben haben für die Werkträgern, die für die Bedienung von Kesselanlagen gemäß Abs. 1 eingesetzt werden, deren Bestätigung bei der zuständigen Inspektion des Amtes zu beantragen. Sie ist zusätzlich zum Nachweis der Befähigung erforderlich und Voraussetzung für die Erteilung der betrieblichen Bedienungsberechtigung⁵. Die Bestätigung erfolgt nach Überprüfung der Kenntnisse des Werkträgern vor der Anlage. Sie gilt maximal 5 Jahre und ist innerhalb dieser Frist nach erneuter Überprüfung durch das Amt verlängern zu lassen. Für ingenieurtechnisches Personal der Kessel- und Feuerungshersteller sowie der Kraftwerke ist die Bestätigung nicht erforderlich.

(6) Sofern Bedienungspersonen die an sie gestellten Anforderungen nicht mehr erfüllen und dadurch Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Werkträgern oder Betriebsanlagen gegeben sind, kann die Bestätigung gemäß Abs. 5 durch das Amt entzogen werden. Gegen den Entzug kann vom Leiter des Betriebes innerhalb von 14 Tagen schriftlich begründete Beschwerde beim Leiter der zuständigen Inspektion eingelegt werden. Dieser hat innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie dem Leiter des Amtes innerhalb dieser Frist zuzuleiten, der eine endgültige Entscheidung trifft. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Nach Beseitigung der Gründe, die zum Entzug geführt haben, kann die Bestätigung erneut beantragt werden.

³ „Programm vom 22. Januar 1980 für die Qualifizierung von Werkträgern zur Bedienung von überwachungspflichtigen Kesselanlagen“; herausgegeben vom Staatssekretär für Berufsbildung gemeinsam mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung, Bezugsquelle; Zentralversand Erfurt.

⁴ Z. B. Facharbeiterzeugnis „Maschinist für Dampferzeuger“, Facharbeiterzeugnis „Maschinist für Wärmekraftwerke“.

⁵ Siehe TGL 30310, Blatt 06, Abschnitt 1.1.4.

§ 4

Revisionen an überwachungspflichtigen Kesselanlagen dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden. Als zusätzliche Bedingung muß eine ingenieurtechnische Qualifikation vorliegen. Abweichungen hierzu sind nur mit Zustimmung der zuständigen Inspektion des Amtes möglich.

§ 5

(1) Die Leiter, von Betrieben, die überwachungspflichtige Kesselanlagen betreiben, haben anlagenspezifische betriebliche Regelungen zu erlassen und durchzusetzen, die ein straffes Regime des Betriebes (Bedienung und Instandhaltung) von Kesselanlagen gewährleisten. Diese Regelungen sind auf Verlangen dem Amt vorzulegen und ihre Durchsetzung ist nachzuweisen. Unter Berücksichtigung geltender Forderungen im Standard TGL 30310706 sowie der Betriebsvorschriften und anderen Dokumentationen der Herstellerbetriebe sind mindestens folgende Festlegungen zu treffen:

- a) Verantwortungsbereiche, Pflichten und Befugnisse der technischen Leiter und anderen leitenden Mitarbeiter, einschließlich
 - der Zuständigkeit eines leitenden Mitarbeiters für mindestens wöchentlich durchzuführende und nachzuweisende Begehungen der Kesselanlage, wobei insbesondere die ordnungsgemäße Führung des -Betriebstagebuches und die Funktionsfähigkeit der wichtigsten technischen Mittel für den Schutz der Kesselanlage zu kontrollieren sind,
 - der Rapportpflichten zur Aufrechterhaltung des sicheren Betriebes der Kesselanlagen sowie der Meldung von Mängeln, Störungen und Havarien,
- b) Bedienungsvorschriften⁶ für jede Kesselanlage, einschließlich übersichtliche, arbeitsplatzbezogene Handlungsanweisungen zum An- und Abfahren sowie zur Beherrschung von Stör- und Havariesituationen,
- c) Instandhaltungsordnung mit Anweisungen zur Wartung, Revision und Instandsetzung der Kesselanlagen sowie Ersatzteilhaltung.

(2) Als zuständige leitende Mitarbeiter im Sinne von Abs. 1 Buchst. a sind nur solche Werkträgern einzusetzen, die über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen.

§ 6

(1) Die Leiter von Betrieben haben die gemäß § 3 Abs. 1 als Bedienungspersonen für Kesselanlagen beschäftigten Werkträgern bis zum 31. Dezember 1981 mit Angabe zur Person der zuständigen Inspektion des Amtes zu melden. Außerdem ist das Jahr anzugeben, in dem der Werkträgern den Nachweis der Befähigung erworben hat.

(2) Werkträgern ohne Bestätigung des Amtes dürfen nach dem 31. Dezember 1982 nicht mehr mit der Bedienung überwachungspflichtiger Kesselanlagen beschäftigt werden.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. August 1980 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen (GBl. I Nr. 28 S. 285) außer Kraft

Berlin, den 14. Mai 1981

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung**

K u n t s c h e

⁶ Die „Richtlinie für die Bedienung von Kesselanlagen bis zu 12,5 t/h“ des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung ist bei den betreffenden Anlagen zu beachten. Bezugsquelle: territorial zuständige Inspektion des Amtes.